

Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP **27**

Gremium	Stadtrat	Amt	Sekretariat
Datum	09.06.2022	Verfasser	Weißmantel

Gegenstand

Annahme von Spenden nach § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beratung und Beschluss

Information

Sachverhalt:

§ 73 Abs. 5 SächsGemO (in neuer Fassung seit 01.01.2014) stellt klar, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme von derartigen Angeboten obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Hintergrund der gesetzlichen Organkompetenz des Gemeinderates ist das Anliegen, durch das organschaftliche Vier-Augen-Prinzip (Bürgermeister wirbt an, Gemeinderat entscheidet über die Annahme) jedweden Korruptionsverdacht abzuwenden und Transparenz herzustellen. Besondere Annahmekriterien hat der Gesetzgeber nicht aufgestellt.

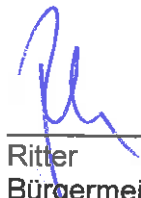
Über die Annahme folgender Spende hat der Stadtrat zu entscheiden:

Steffen Bischoff/Rollendes Gastmahl: 707,73 € für Kindergarten Großdittmannsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt nach § 73 Abs. 5 SächsGemO die Annahme folgender Spende:

Steffen Bischoff/Rollendes Gastmahl: 707,73 € für Kindergarten Großdittmannsdorf




Ritter
Bürgermeisterin



Böhnisch
Sachbearbeiterin Haushalt



Weißmantel
Sekretariat Bürgermeisterin



Schneider
Kämmerer

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):